

Recht auf ein Basiskonto

Rechtsanspruch auf ein Konto?

Seit 2016 haben Privatpersonen (gilt nicht für Selbstständige) einen gesetzlichen Anspruch auf Einrichtung eines sogenannten „Basiskontos“ gem. §§ 31 ff Zahlungskontengesetz (ZKG). Jeder, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält, hat dieses Recht gem. § 2 ZKG. Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt nur geduldet, vorübergehend oder befristet ist oder auch, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben. Die meisten Kreditinstitute setzen aber eine Postadresse voraus.

Das Basiskonto können Sie i. d. R. nur im Guthaben führen. Sie können das Konto auch als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen. Allerdings darf jede Person zeitgleich immer nur ein P-Konto haben.

Das Basiskonto muss mindestens die folgenden Leistungen bieten:

1. Bareinzahlungen und Barauszahlungen (auch an Geldautomaten)
2. Ausführen von Lastschriften, Überweisungen und Daueraufträgen
3. Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte
4. Onlinedienste, falls diese auch Inhabern anderer Konten zur Verfügung gestellt werden
5. Die Anzahl der Zahlungen, Lastschriften oder Überweisungen darf nicht beschränkt werden

Welche Voraussetzungen gibt es?

Der Rechtsanspruch auf ein Basiskonto greift nur, wenn Sie aktuell kein Konto haben, dass mindestens die folgenden Leistungen bietet.

Zum Beispiel, wenn

- Ihr bestehendes Konto gekündigt wurde (von der Bank oder von Ihnen).
Sie müssen Sie die Kündigung belegen.
- Sie auf Ihrem noch bestehenden Konto nicht die gleichen Leistungen wie beim Basiskonto nutzen können (z. B. weil Verfügungen am Automaten nicht (mehr) erlaubt werden oder wegen Sollstandes die Bank mit Verrechnung droht).

Was darf die Bank verlangen?

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Ein Antragsformular ist vorgegeben. Fragen Sie bei der Bank oder Sparkasse oder nutzen Sie den folgenden Downloadlink der BaFin:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_antrag_abschluss.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Bei falschen oder unvollständigen Angaben darf die Kontoeröffnung abgelehnt werden oder im Nachhinein das Konto gekündigt werden.

Jedes Kreditinstitut, das Konten für die Allgemeinheit anbietet, muss auf Antrag auch ein Basiskonto einrichten.

Darf die Bank die Eröffnung ablehnen?

Die Bank darf die Kontoeröffnung nur ablehnen, wenn Sie

- noch ein anderes, für den Zahlungsverkehr benutzbares Konto haben.
- unvollständige Angaben gemacht haben.
- das Konto „missbrauchen“ (Geldwäsche, Betrug). Außerdem erfolgt dann eine Meldung an die Aufsichtsbehörde BaFin.
- in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Kreditinstitut, dessen Mitarbeiter oder Kunden verurteilt worden sind.
- falsche Angaben gemacht haben (z. B. im Antrag auf Kontoeröffnung).
- Im letzten Jahr vor Antragstellung schon ein Basiskonto bei dieser Bank hatten und das Konto wegen unbezahlter Kontogebühren von mindestens 100 € gekündigt worden ist.

Ansonsten muss die Bank das Konto innerhalb von 10 Geschäftstagen eröffnen. Wird Ihr Antrag abgelehnt, muss die Bank dies schriftlich, mit Angabe des Ablehnungsgrundes, machen. Die Bank muss Sie auch informieren, dass Sie die Ablehnung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Verbraucherschlichtungsstelle überprüfen lassen können.

Das Formular für den Überprüfungsantrag bei der BaFin ist auf der Internetseite zu finden:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/dl_fo_basiskonto_antrag_verwaltungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Darf die Bank das Konto kündigen?

Das Kreditinstitut muss schriftlich kündigen und dies begründen. Wenn einer der folgenden Gründe vorliegt, kann mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden:

- Sie haben das Konto in den letzten 24 Monaten nicht benutzt.
- Ihr rechtmäßiger Aufenthalt innerhalb der EU ist beendet oder wurde nicht verlängert.
- Sie haben ein weiteres/ anderes Konto eröffnet.
- Sie lehnen eine allgemeine Änderung des Konovertrags ab, die für alle Inhaber von Basiskonten bei diesem Kreditinstitut gilt.
- Wenn Sie eine Straftat gegen die Bank, deren Mitarbeiter oder Kunden oder eine sonstige Straftat begangen haben, die es für das Kreditinstitut unzumutbar macht, das Konto weiter zu führen.
- Sie sind mit Kontogebühren/Entgelten von mindestens 100 € im Rückstand und es besteht die Gefahr, dass weitere Rückstände auflaufen.

Sofort kündigen kann die Bank, wenn Sie das Konto für verbotene Geschäfte (Betrug, Geldwäsche etc.) benutzen oder wenn Sie im Kontoeröffnungsantrag falsche Angaben gemacht haben. Im Falle der Kündigung muss die Bank Sie auf die Möglichkeit einer Überprüfung der Kündigung durch die BaFin oder die Verbraucherschlichtungsstellen hinweisen und Ihnen die entsprechenden Adressen nennen.

Kann ich das Konto kündigen?

Sie selbst können das Konto jederzeit kündigen, die vertragliche Kündigungsfrist darf maximal einen Monat betragen.



Schuldnerberatung Landkreis Heilbronn

- für alle Bürger*innen des Landkreises Heilbronn

Tel.: 07131-3951-414

E-Mail: Schuldnerberatung@landratsamt-heilbronn.de